

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

80. Jahrgang

11. Januar 2023

Nr. 3 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
011/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Bauamt – über die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Kurgebiet“ im Stadtteil Bad Wünnenberg sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange	2 – 4
012/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Bauamt – über die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 „Brede II“ im Stadtteil Bad Wünnenberg sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange	5 – 7
013/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über das Aufgebot einer Sparurkunde: Nr. 3010152654	8
014/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2023	9 – 13
015/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, AZ: 368450-0279569	14
016/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, AZ: 36/PB-VY9297	15
017/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, AZ: 368450-0315241	16
018/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, AZ: 368450-0330828	17
019/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, AZ: 36/PB-ST225	18
020/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, AZ: 36/PB-FO2303	19
021/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, AZ: 36/PB-VZ213	20
022/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Jugendamt – über die Anerkennung des ErlebnisCampus e.V., Büren, als Träger der freien Jugendhilfe	21

011/2023

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 06.01.2023

Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg

- Betr.:**
- a) **18. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 8 „Kurgebiet“ im Stadtteil Bad Wünnenberg gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**
 - b) **Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. § 13 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

zu a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

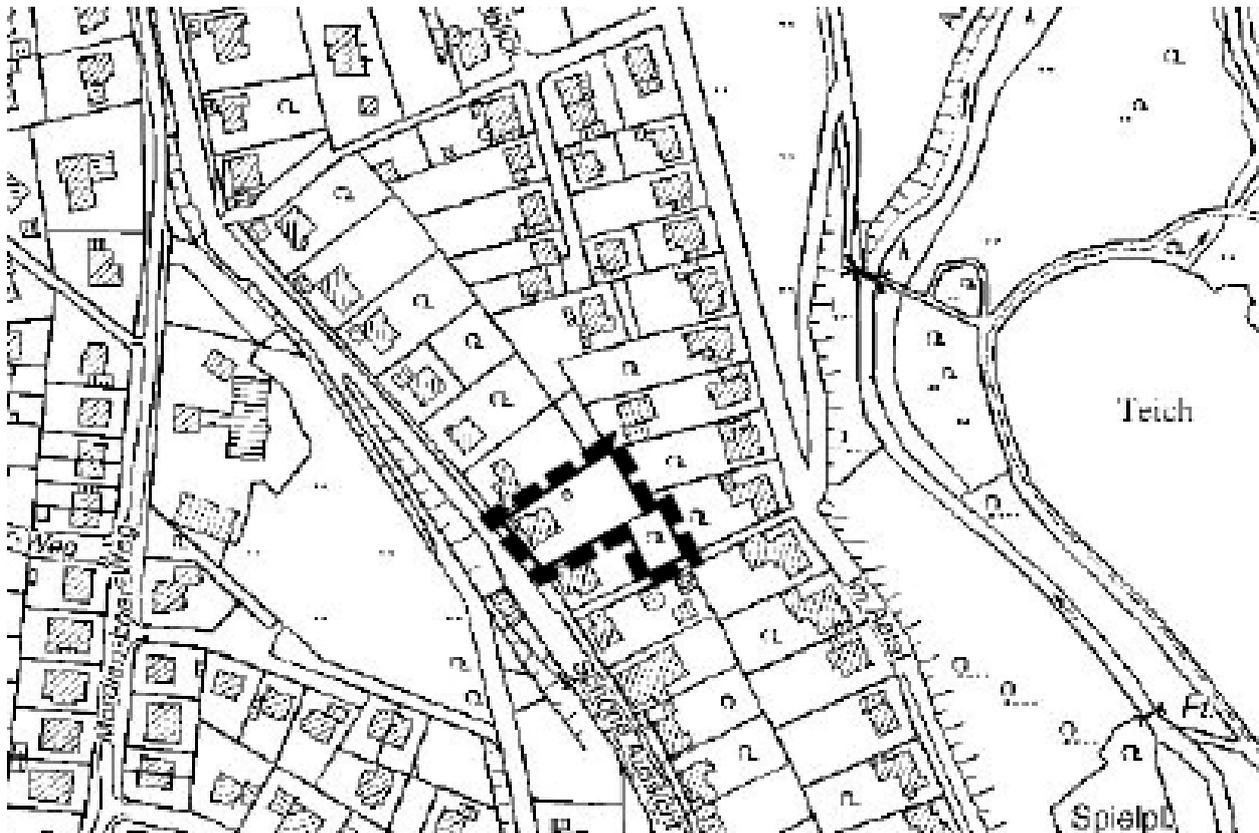
Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt die 18. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 8 „Kurgebiet“ als Entwurf. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB durchzuführen.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:

Übersichtskarte



**zu b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m.
§ 3 Abs. 2 BauGB**

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Entwurf einschließlich der Begründung des Bebauungsplanes „Kurgebiet“ im Stadtteil Bad Wünnenberg liegt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

19.01.2023 – 20.02.2023

öffentlich aus.

Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB kann gem. § 13 (3) BauGB verzichtet werden.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 02, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, unterrichten. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dienststunden:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die ausgelegten Planunterlagen finden Sie zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bad Wünnenberg (http://www.bad-wuennenberg.de/rathaus/08_Bauen_und_Wohnen.php) unter - Bauleitplanung - 18. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 8 „Kurgebiet“ -.

Die Unterlagen zur 18. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 8 „Kurgebiet“ können außerdem über das Bauportal.NRW mit dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können (z.B. per Mail an die vps@bad-wuennenberg.de, schriftlich, zur Niederschrift, etc.), dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzend wird drauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden hätten können.

Stadt Bad Wünnenberg, 06.01.2023
Der Bürgermeister

gez.
Christian Carl

012/2023

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 06.01.2023

Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg

- Betr.:**
- a) **9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 „Brede II“ im Stadtteil Bad Wünnenberg gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**
 - b) **Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. § 13 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

zu a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

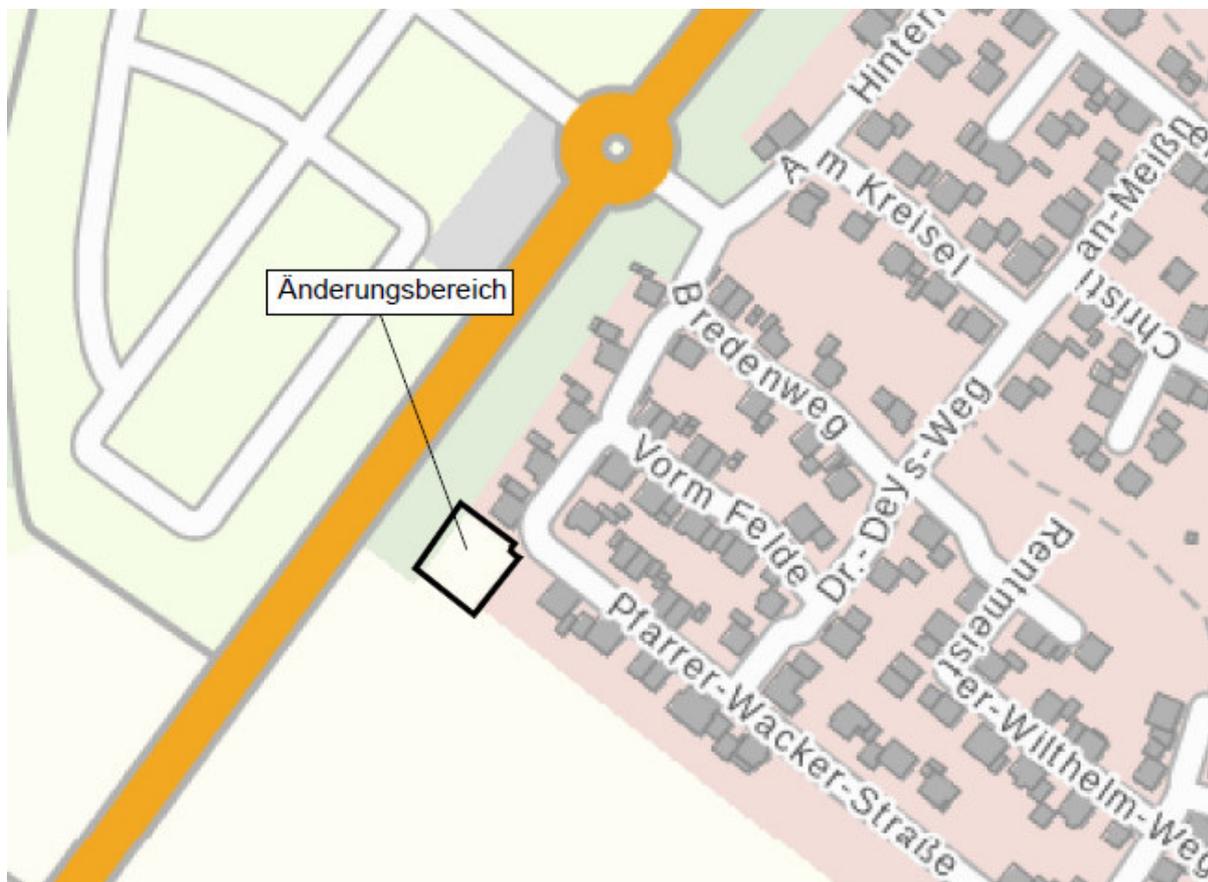
Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 „Brede II“ als Entwurf. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB durchzuführen.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:

Übersichtskarte



**zu b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m.
§ 3 Abs. 2 BauGB**

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Entwurf einschließlich der Begründung des Bebauungsplanes „Brede II“ im Stadtteil Bad Wünnenberg liegt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

19.01.2023 – 20.02.2023

öffentlich aus.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB kann gem. § 13 (3) BauGB verzichtet werden.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 02, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, unterrichten. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dienststunden:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die ausgelegten Planunterlagen finden Sie zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bad Wünnenberg (http://www.bad-wuennenberg.de/rathaus/08_Bauen_und_Wohnen.php) unter - Bauleitplanung - 9. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 „Brede II“ -.

Die Unterlagen zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 „Brede II“ können außerdem über das Bauportal.NRW mit dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können (z.B. per Mail an die yps@bad-wuennenberg.de, schriftlich, zur Niederschrift, etc.), dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzend wird drauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden hätten können.

Stadt Bad Wünnenberg, 06.01.2023
Der Bürgermeister

gez.
Christian Carl

013/2023



Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. **3010152654** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 10.01.2023

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

014/2023

**Haushaltssatzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Buchst. g) der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 22.11.2000 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 05.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.011.135 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.159.135 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.011.135 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.146.814 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.750 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

80. Jahrgang

11. Januar 2023

Nr. 3 / S. 10

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 101.880 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 46.120 EUR
festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Verbandsumlage

Nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder nach den vom IT.NRW für den 31. Dezember vor Aufstellung des Haushaltsplanes veröffentlichten Einwohnerzahlen.

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes 2023 müsste eine Umlage von 313.610,00 EUR erhoben werden. Diese Umlage würde sich wie folgt auf die Mitglieder verteilen:

Mitglied (Stadt/Gemeinde)	Einwohner		Umlage pro Einwohner		Umlage
Büren	21.328	x	2,440146 EUR	=	52.043,00 EUR
Delbrück	32.266	x	2,440146 EUR	=	78.734,00 EUR
Geseke	21.411	x	2,440146 EUR	=	52.246,00 EUR
Hövelhof	16.274	x	2,440146 EUR	=	39.711,00 EUR
Salzkotten	25.040	x	2,440146 EUR	=	61.101,00 EUR
Bad Wünnenberg	12.202	x	2,440146 EUR	=	29.775,00 EUR
Summe	128.521	x	2,440146 EUR	=	313.610,00 EUR

Zwecks Abbaus des hohen Liquiditätsstandes und zur Entlastung der Verbandsumlage wird der Haushaltsausgleich 2023 über Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage von insgesamt 148.000 EUR herbeigeführt. Insgesamt vermindert dieser Betrag die Verbandsumlage. Die Rücklagenentnahme darf nicht höher ausfallen, um nicht Gefahr zu laufen, ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen zu müssen. Den Verbandsmitgliedern werden von dem Betrag Anteile in dem Verhältnis angerechnet, wie sie bis zum 31.12.2021 im Rahmen der Umlagezahlungen zum Aufbau der Liquidität beigetragen haben. Dabei wird der Liquiditätsstand zum 31.12.2009 den bis dahin dem Verband angehörenden Mitgliedern in dem Verhältnis zugerechnet, wie sich prozentual die Umlage des Haushaltsjahres 2009 auf diese Mitglieder verteilte. Der weitere Liquiditätszuwachs vom 01.01.2010

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

80. Jahrgang

11. Januar 2023

Nr. 3 / S. 11

bis zum 31.12.2021 wird nach demselben Verfahren den Mitgliedern entsprechend des jährlichen Umlageanteils zugerechnet.

Der sich so insgesamt ergebende Anteil am Liquiditätszuwachs, der für die Ermittlung der Anteile an den Rücklagenentnahmen zugrunde gelegt wird, beträgt für die Mitglieder:

Mitglied (Stadt/Gemeinde)	Anteile an Rücklagenentnahmen	
	in %	in EUR
Büren	20,81%	30.799,00 EUR
Delbrück	29,36%	43.453,00 EUR
Geseke	6,49%	9.605,00 EUR
Hövelhof	7,44%	11.011,00 EUR
Salzkotten	24,03%	35.564,00 EUR
Bad Wünnenberg	11,87%	17.568,00 EUR
Summe Anteile	100,00%	148.000,00 EUR

Darüber hinaus erfolgt im Sinne einer fairen Kostenanlastung eine ausgleichende Verteilung der Versorgungslasten des Verbandes für den ehemaligen verbeamteten VHS-Leiter. Die Versorgungsaufwendungen nach dem Ergebnisplan werden den Mitgliedern innerhalb der Umlage in dem Verhältnis angelastet, wie die Zeitanteile ihrer Mitgliedschaft im Verband vom 01.07.1979 bis 30.06.2012 entsprechen. Sollte in einem Haushaltsjahr zur Dämpfung der Versorgungslasten eine Entnahme aus dem Versorgungsfonds des Verbandes bei der Versorgungskasse Westfalen-Lippe erfolgen, würden den Mitgliedern davon Anteile angerechnet, die dem Anteil der bislang erfolgten Einzahlungen in den Versorgungsfonds entsprechen. Die bislang erfolgten Einzahlungen in den Versorgungsfonds werden entsprechend den Umlageanteilen des jeweiligen Haushaltsjahres den Mitgliedern gutgeschrieben.

Für 2023 ist wegen des guten Liquiditätsstandes keine Fondsentnahme geplant.

Danach ergeben sich folgende Zuschläge bzw. Reduzierungen zu den Umlagen nach Anrechnung der Rücklageninanspruchnahmen:

Mitglied (Stadt/Gemeinde)	Anteile am Versorgungslastenausgleich		
		in %	in EUR
Büren	+	2,27%	3.764,00 EUR
Delbrück	+	3,44%	5.694,00 EUR
Geseke	-	5,64%	-9.343,00 EUR
Hövelhof	-	4,04%	-6.686,00 EUR
Salzkotten	+	2,67%	4.418,00 EUR
Bad Wünnenberg	+	1,30%	2.153,00 EUR
Summe		0,00%	0,00 EUR

Die %-Anteile errechnen sich von der Gesamtumlage in Höhe von 165.610 EUR.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

80. Jahrgang

11. Januar 2023

Nr. 3 / S. 12

Unter Berücksichtigung dieser Modifizierungen reduziert sich die eigentlich zum Haushaltsausgleich festzusetzende Umlage von 313.610,00 EUR auf 165.610,00 EUR im Haushaltsjahr 2023. Diese Umlage verteilt sich wie folgt auf die Mitglieder:

Mitglied (Stadt/Gemeinde)	Umlage nach Einwohner	Anteile an Rücklagenentn.	Zwischen- summe	Ausgleich Ver- sorgungslasten	Zahlbetrag Umlage 2023
Büren	52.043,00 EUR	-30.799,00 EUR	21.244,00 EUR	3.764,00 EUR	25.008,00 EUR
Delbrück	78.734,00 EUR	-43.453,00 EUR	35.281,00 EUR	5.694,00 EUR	40.975,00 EUR
Geseke	52.246,00 EUR	-9.605,00 EUR	42.641,00 EUR	-9.343,00 EUR	33.298,00 EUR
Hövelhof	39.711,00 EUR	-11.011,00 EUR	28.700,00 EUR	-6.686,00 EUR	22.014,00 EUR
Salzkotten	61.101,00 EUR	-35.564,00 EUR	25.537,00 EUR	4.418,00 EUR	29.955,00 EUR
Bad Wünnenberg	29.775,00 EUR	-17.568,00 EUR	12.207,00 EUR	2.153,00 EUR	14.360,00 EUR
Summe	313.610,00 EUR	-148.000,00 EUR	165.610,00 EUR	0,00 EUR	165.610,00 EUR

Salzkotten, den 05.12.2022

gez. Anita Papenheinrich
Verbandsvorsitzende

gez. Michaela Kieroth
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Haushaltssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn ist mit Verfügung vom 20.12.2022 - Az: 20.1 11 06 - die nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, den 10.01.2023

Der Verbandsvorsteher

gez.

Ulrich Berger

015/2023

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 05.01.2023, AZ: 368450-0279569, an

Herrn
Andrey Naumenko
letzte bekannte Anschrift: Antoniusstr. 6b, 33175 Bad Lippspringe

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 05.01.2023 (AZ: 368450-0279569) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde -, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Junge

016/2023

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 29.12.2022, AZ: 36/PB-VY9297, an

Herrn
Ion Buneanu
letzte bekannte Anschrift: Zur Eisenkaute 22, 57299 Burbach

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 29.12.2022 (AZ: 36/PB-VY9297) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Schäfer

017/2023

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 06.01.2023, AZ: 368450-0315241, an

Herrn
Marvin Weber
letzte bekannte Anschrift: Triftstr. 79, 33175 Bad Lippspringe

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 06.01.2023 (AZ: 368450-0315241) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde -, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Junge

018/2023

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 06.01.2023, AZ: 368450-0330828, an

Herrn
Alexander Embrecht
letzte bekannte Anschrift: Staumühler Str. 284, 33161 Hövelhof

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 06.01.2023 (AZ: 368450-0330828) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde -, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Junge

019/2023

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 29.12.2022, AZ: 36/PB-ST225, an

Herrn
Patrick Dawin
letzte bekannte Anschrift: Kilianstraße 28, 33142 Büren

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 29.12.2022 (AZ: 36/PB-ST225) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Stöwer

020/2023

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 05.01.2023, AZ: 36/PB-FO2303, an

Herrn
Raffael Ort
letzte bekannte Anschrift: Königstraße 66, 33098 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 05.01.2023 (AZ: 36/PB-FO2303) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Stöwer

021/2023

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 05.01.2023, AZ: 36/PB-VZ213 an

Herrn
Ivica Uzunovic
letzte bekannte Anschrift: Annenweg 13, 33165 Lichtenau

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 05.01.2023 (AZ: 36/PB-VZ213) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Stöwer

022/2023

Kreis Paderborn
Der Landrat
Jugendamt

Öffentliche Bekanntmachung

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 gemäß § 75 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII - KJHG) – in Verbindung mit § 25 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – 1. AG-KJHG – als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

ErlebnisCampus e.V., Büren

gez. Uhrmeister
-Leiter der Verwaltung des Jugendamtes-